



## **FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

**- Änderung Nr. N5 -**

**(Havert)**

**Der**

**GEMEINDE SELFKANT**

**Kreis Heinsberg, Regierungsbezirk Köln**

**B E G R Ü N D U N G**  
**(nach § 5, Abs. 1 Baugesetzbuch)**

**HINWEISE:**

Bestandteile des Vorentwurfs zur Änderung Nr. N5 - Havert - des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant sind:

- Begründung (nach § 5, Abs. 1 BauGB)
- Planzeichnung
  - derzeitige Fassung Anlage Nr. 02/1840/01-1
  - geplante Änderung Nr. 5 mit  
erläuterndem Luftbild-Kastenausschnitt Anlage Nr. 11/1940/01-1

sowie als Anlagen die für das Planverfahren relevanten Gutachten:

- Umweltbericht  
(Verfasser: Dipl.-Ing. Harald Schollmeyer, Geilenkirchen)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan  
(Verfasser: Dipl.-Ing. Harald Schollmeyer, Geilenkirchen)

<b>INHALT</b>		<b>Seite</b>
1.	Beschluss und Planbereich .....	4
2.	Anlass und Stand des Verfahrens .....	5
2.1.	Anlass .....	5
2.2.	Stand .....	6
3.	Rechtliche Grundlagen, Einfügen in die städtebauliche Ordnung und die überörtliche Planung .....	7
3.1.	Einfügung in bestehende Rechtsverhältnisse .....	7
3.2.	Der Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Plangebietes .....	7
3.2.1.	Innerhalb des Plangebietes .....	7
3.2.2.	Außerhalb des Plangebietes .....	7
3.3.	Einbindung in die Bauleitplanung der Gemeinde .....	7
3.4.	Anpassung an die Ziele der Landesplanung .....	7
4.	Relevante Erfassungen und Aussagen zu Naturgrundlagen, Umwelt, Schutzgütern, Nutzungsverträglichkeiten und –konflikte sowie sonstige Auswirkungen .....	8
5.	Erschließung .....	10
5.1.	Verkehr .....	10
5.2.	Ver- und Entsorgung .....	10
6.	Nutzungsverträglichkeiten, Nutzungskonflikte und sonstige Auswirkungen .....	11
6.1.	Ortsbauliche Aspekte .....	11
6.2.	Immissionsschutzaspekte .....	11
6.3.	Bodendenkmale .....	11
7.	Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung von Natur und Landschaft .....	12
7.1.	Angaben zu den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt .....	12
7.2.	Landschaftsbild .....	12
7.3.	Angaben zu den vorgesehenen Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich, bzw. Ersatz .....	12
8.	Abwägung der Belange .....	13
9.	Schlussbestimmungen .....	13

## 1. Beschluss und Planbereich

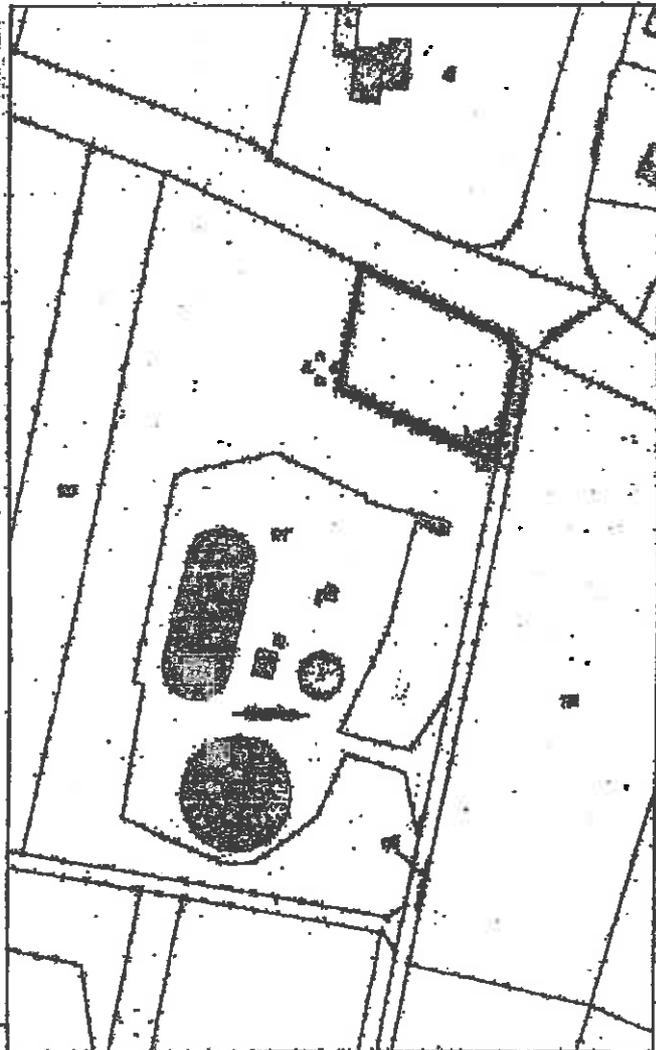
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 31. Mai 2011 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern. Mit dem

### Änderungsverfahren Nr. N5

soll im Ortsteil Havert auf dem Grundstück Gemarkung Havert Flur 6, Flurstück Nr. 177 die derzeitige Darstellung von „Waldfläche“ in „Fläche für Gemeinbedarf“ geändert werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des BauGB wurde der Einleitungsbeschluss öffentlich bekannt gemacht.<sup>1</sup>

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem nachfolgenden Planausschnitt ersichtlich.<sup>2</sup> Die Planfläche beträgt ca. 1.200 qm = 0,12 ha.



Abwasseranlage  
RÜB HAVERT

<sup>1</sup> Amtsblatt der Gemeinde Selfkant Nr. 20-28 vom 17. Juli 2011

<sup>2</sup> Auszug aus Kataster (M. 1 : 1000), ohne Maßstab

## 2. Anlass und Stand des Verfahrens

### 2.1. Anlass

Die Gemeinde Selfkant plant die Änderung N5 des Flächennutzungsplanes. Ziel ist im Ortsteil Havert die veränderte Darstellung einer „Waldfläche“ in eine „Fläche für Gemeinbedarf“.

Mit der neuen Ausweisung wird die Gemeinde in die Lage versetzt, die planungsrechtliche Voraussetzung zur Realisierung eines im Ortsteil Havert zentral gelegenen Feuerwehrgerätehauses zu schaffen. Grundlage für die in Rede stehende Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Notwendigkeit der Sicherstellung des Brandschutzes in den Ortsteilen Havert, Schalbruch, Isenbruch, Stein und Millenbruch.

Ziel ist es, westlich der Ortschaft Havert, entlang der K2 ein zentral gelegenes Feuerwehrgerätehaus zu errichten, welches die zuständige Löschgruppe Havert-Schalbruch beherbergen soll. Mit dieser Änderung soll ein Teilbereich der derzeitig dargestellten „Waldfläche“ auf dem Grundstück Gemarkung Havert, Flur 6, Nr. 177 genutzt werden. Damit wird nunmehr die im Brandschutzbedarfsplan 2003<sup>3</sup> für 2010 vorgesehene – letzte – Baumaßnahme zumindest im Rahmen der Flächenbereitstellung in Angriff genommen.

Auf der Grundlage des § 22 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) und zur Schaffung einer rechtssicheren Entscheidungshilfe für die Planung und Unterhaltung nach den Anforderungen der Feuerschutzgesetzgebung hat die Gemeinde Selfkant die Erstellung eines Brandschutzbedarfsplanes in Auftrag gegeben, der in der Sitzung vom

<sup>3</sup> Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Selfkant, 2003:

#### 9.1.2 Gerätehäuser

Die Neustrukturierung der einzelnen Einheiten und deren Zusammenlegung bedingt natürlich auch eine Anpassung der Gerätehäuser.

Dringender Handlungsbedarf besteht in Süsterseel, Tüddern, Höngen und Schalbruch.

Insgesamt sind an allen Standorten aufgrund der vorhandenen schlechten Bausubstanz umfangreichere Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen notwendig.

Für die Einheit Höngen/Saeffelen ist ebenfalls ein gemeinsames Gerätehaus anzustreben. An beiden Standorten sind die vorhandenen Schulungs- und Sozialräume zur Aufnahme der größer gewordenen Anzahl an Einsatzkräften nicht ausreichend. Das Gerätehaus Höngen ist bereits für die Aufnahme der Mitglieder des Standortes zu klein. Zudem ist das Gebäude aufgrund der fehlenden Heizung bei niedrigen Außentemperaturen nur eingeschränkt als Ausbildungsstätte nutzbar. Insgesamt ist die weitere Nutzung des Gebäudes aufgrund der schlechten Bausubstanz nicht zu empfehlen. Die Ausbildungen und Übungen beider Standorte finden nach der Bildung der Doppereinheit zusammen statt. An beiden Standorten stehen keine geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung, die eine angemessene Ausbildung sicherstellen können. Ein Anbau an den Standort Saeffelen ist zwar grundsätzlich möglich, jedoch aus verkehrstechnischen Gründen und Parkplatzproblemen nicht zu empfehlen.

Aus Sicht der Verfasser ist hier ein Neubau im Bereich „neuer Kreisverkehr L228“ vorzusehen.

#### 9.4. Umsetzung der Maßnahmen

Die Bildung der Doppereinheiten ist nach dem deutlich mehrheitlichen Beschluss der Mitglieder der FF Selfkant vom März 2002 durchzuführen. Durch die schon begonnene Umsetzung des Konzeptes durch die Wehrführung arbeiten die Einheiten Havert und Schalbruch, sowie Höngen und Saeffelen bereits heute eng zusammen und werden seit 1. Januar 2003 als eine Doppereinheit geführt.

Das größte Potential der Feuerwehr Selfkant ist das ausgebildete Personal. Durch die Zusammenlegung muss auf jeden Fall verniedert werden, dass das Personal aus den verschiedensten Gründen eine Zusammenlegung nicht mitträgt und daher aus dem aktiven Dienst ausscheidet. Insgesamt ist eine Aufstockung des Personals zur Erreichung der Soll-Stärken erforderlich.

11. Dezember 2003 durch den Rat der Gemeinde Selfkant abschließend beraten und beschlossen wurde.

Ausfluss dieses Brandschutzbedarfsplans war u.a. auch die Feststellung, dass ein gesicherter Brandschutz in der Gemeinde Selfkant mit den damals noch vorhandenen acht Standorten aufgrund unterschiedlichster Mängel nicht mehr gewährleistet war. Es wurde ein dringender Handlungsbedarf für eine Zusammenlegung bei maximal vier Standorten testiert. Aufgrund der strukturellen Gegebenheiten und zur Erfüllung der brandschutztechnischen Voraussetzungen sah der Brandschutzbedarfsplan die Zusammenlegung der Einheiten Tüddern und Millen in Tüddern, Höngen und Saefelen in Heilder, Kreisverkehr, Schalbruch und Havert in Havert sowie Hillensberg und Susterseel am Kreisverkehr in Wehr vor.

## 2.2. Stand

Mit dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 31. Mai 2011 wurde das Änderungsverfahren N5 eingeleitet.<sup>4</sup>

Zur Vorbereitung und Durchführung der nach § 2 (4) BauGB vorgesehenen Umweltprüfung führte die Gemeinde Selfkant das Scoping durch und gab den beteiligten Behörden bis zum 25. November 2011 Gelegenheit sich nach Kenntnisnahme der Planung aus fachlicher Sicht zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die hierzu von den Behörden vorgetragenen Anregungen und Hinweise wurden im Umweltbericht und in der Begründung berücksichtigt.

---

<sup>4</sup> Siehe hierzu Fußnote 1, Seite 4

### **3. Rechtliche Grundlagen, Einfügen in die städtebauliche Ordnung und die überörtliche Planung**

#### **3.1. Einfügung in bestehende Rechtsverhältnisse**

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt in einem Bereich, in dem die Grundstücks- und Erschließungsverhältnisse geklärt sind.

#### **3.2. Der Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Plangebietes**

##### **3.2.1. Innerhalb des Plangebietes**

- a. Die Oberflächenbeschaffenheit zeigt sich als Waldbestand.  
Der Untergrund ist gewachsener Boden auf einer sandigen Lehmformation.
- b. Die Besitz- und Eigentumsverhältnisse sind geklärt. Das Grundstück befindet sich im Besitz der Gemeinde.
- c. Vorhandener Baubestand fehlt.
- d. Der notwendige Anschluss an die Verkehrsflächen ist vorhanden.

##### **3.2.2. Außerhalb des Plangebietes**

Die Planänderung ist örtlich begrenzt und wirkt sich außerhalb des Plangebiets nicht aus.

#### **3.3. Einbindung in die Bauleitplanung der Gemeinde**

Die Ausweisung der „Fläche für Gemeinbedarf“ an der in Rede stehenden Stelle kann im Sinne der Bauleitplanung der Gemeinde als verträglich angesehen werden.

#### **3.4. Anpassung an die Ziele der Landesplanung**

Im Rahmen dieses Änderungsverfahrens erfolgt gleichzeitig die erforderliche Abstimmung nach § 32 des Landesplanungsgesetzes (LPIG). Die Gemeinde geht bis auf weiteres davon aus, dass landesplanerische Bedenken gegen den Standort nicht vorgebracht werden.

#### 4. Relevante Erfassungen und Aussagen zu Naturgrundlagen, Umwelt, Schutzgütern, Nutzungsverträglichkeiten und –konflikte sowie sonstige Auswirkungen

Zwecks Inventarisierung der Naturgrundlagen, Schutzgüter und Aussagen über Nutzungsverträglichkeiten und –konflikte sieht das Baugesetzbuch in den §§ 2, 2a und 3 im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die Erstellung eines Umweltberichtes vor mit dem Ziel, die Umweltbelange herauszustellen und Abwägungsargumenten zu erarbeiten.

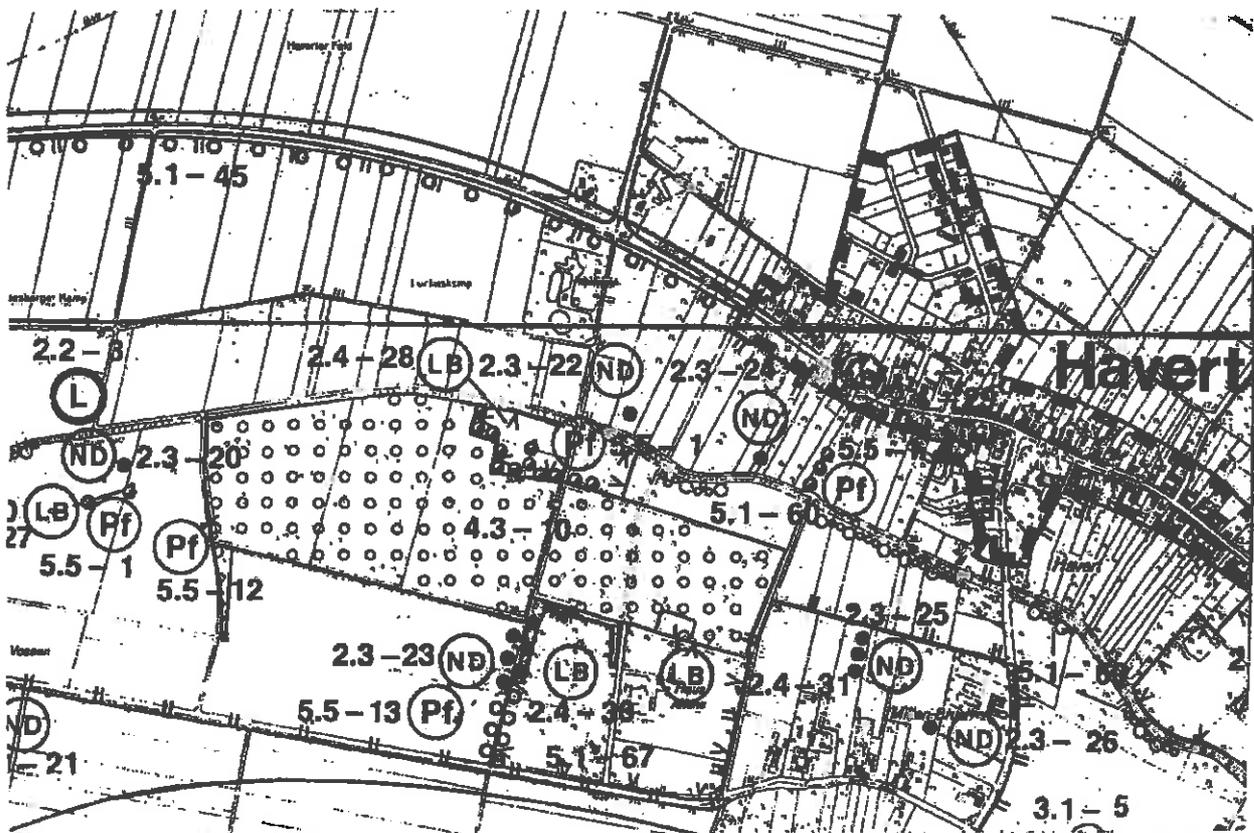
Mit der Erstellung dieses Umweltberichtes<sup>5</sup> wurde Dipl.-Ing. H. Schollmeyer, Landschaftsarchitekt AK NW, Geilenkirchen, beauftragt.

Auszug aus dem Landschaftsplan, M. 1 : 10.000:<sup>6</sup>

Der Landschaftsplan II/5 Sefkant des Kreises Heinsberg weist die Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ aus.

Entwicklungsziel 2 für die Landschaft:

„Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“



<sup>5</sup> „Umweltbericht“, Dipl.-Ing. Schollmeyer, Geilenkirchen

<sup>6</sup> Kreis Heinsberg: Satzung „Landschaftsplan II/5 Sefkant“ vom 10.04.1989

Wasserwirtschaftlich werden keine Bedenken gegen eine mögliche Errichtung des Gebäudes erhoben.

Gemäß § 4 des Landschaftsgesetzes NW ist bei Eingriffen in die Landschaft ein Ausgleich zu schaffen.

Diese Ausgleichsmaßnahmen wurden parallel zu diesem Änderungsverfahren im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes ermittelt und werden durch die Gemeinde Selfkant umgesetzt.

Im Gebietsentwicklungsplan (GEP) für die Region Aachen ist der in Rede stehende Bereich als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ dargestellt.

Das zu beplanende Areal wird nicht vom Geltungsbereich eines rechtsgültigen Bebauungsplanes oder der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Havert erfasst. Das Grundstück ist somit dem Außenbereich zuzuordnen. Der Landschaftsplan II/5 Selfkant des Kreises Heinsberg weist die Fläche als „Landschaftsschutzgebiet“ aus.

Auch unter Würdigung des an sich landschaftlich sensiblen Außenbereiches, bietet sich die Errichtung eines zentral gelegenen Feuerwehrgerätehauses zur Sicherstellung des Brandschutzes in den Ortsteilen Havert, Schalbruch, Isenbruch, Stein und Millenbruch an dieser Stelle an, weil dieser Standort fast in der geographischen Mitte zwischen diesen Orten liegt und so die Einsatzstellen innerhalb der vorgegebenen Ausrückzeiten erreicht werden können.

Ein weiterer Grund für diesen Standort ist darin zu sehen, dass sonstige geeignete (gemeindliche oder ggfls. von Privat zu erwerbende) Flächen – in den genannten Orten – zur Zeit nicht zur Verfügung stehen.

## **5. Erschließung**

### **5.1. Verkehr**

Das Plangebiet liegt entlang der Kreisstraße 2 (K 2) z-wischen den Ortsteilen Havert und I-senbruch.

#### **Hinweis**

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.05.2012, wird die Erschließung des Grundstückes über die Anbindung des Wirtschaftsweges an den Kreisverkehrsplatz erfolgen.

### **5 .2. Ver-und Entsorgung**

Im Rahmen der kommunalen Grundversorgung für den Bereich des Ortsteiles Havert sind ohne unwirtschaftlichen Mehraufwand auf kurzen Wegen alle Voraussetzungen für Anschluss und Benutzung gegeben:

a	Wasserversorgung	Anschluss an das Netz der Verbandswasserwerk Gangelg GmbH, Gangelg
b	Stromversorgung	Anschluss an das Betriebsnetz der West-Energie und Verkehr GmbH, Geilenkirchen
c	Telekommunikation	Netz der Deutschen Telekom AG
e	Abwassersammlung Abwasserreinigung	Anschluss über das Mischwasser-Ortskanalnetz Havert an die Regionalkläranlage Susteren des Abwasserverbandes Limburg/NL
f.	Abfallsammlung	Durch die zwei-bzw. vierwöchentliche Müllabfuhr der Gemeinde

## **6. Nutzungsverträglichkeiten, Nutzungskonflikte und sonstige Auswirkungen**

### **6.1. Ortsbauliche Aspekte**

Anlass zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Notwendigkeit, die städtebauliche Entwicklung in diesem Gebiet zu ordnen und vorzubereiten, sowie eine Baufläche für die Schaffung eines Feuerwehrgerätehauses zu stellen.

### **6.2. Immissionsschutzaspekte**

Die geplante Flächennutzung liegt nicht im Bereich gewerblicher Immissionsquellen. Quellen des Sport-, Freizeit- oder Verkehrslärms, von denen zu erwarten wäre, dass sie die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse in der Umgebung in Frage stellen, gibt es nicht.

Für die Fläche des Plangebietes ist die gegenwärtig bestehende Nutzung bekannt. Die Fläche wird vom Kampfmittelräumdienst auf eventuell vorhandene Kampfmittel untersucht und gegebenenfalls geräumt.

### **6.3. Bodendenkmale**

Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurde im Rahmen des Scopings beteiligt und nahm wie folgt Stellung:

„Eine Bewertung des Plangebietes zum Umweltbestandteil Kulturgüter (Bodendenkmäler) ist derzeit nicht abschließend möglich, da in der Fläche bisher keine Erhebung des Ist-Bestandes durchgeführt wurde. Aufgrund der hier gegebenen naturräumlichen Bedingungen (Bodenqualität, Lage, Wasserversorgung, etc.) ist jedoch nicht auszuschließen, dass im Boden Zeugnisse der Geschichte als ortsfeste Bodendenkmäler erhalten sind. Diese Wertung wurde bereits in den Umweltbericht integriert.

Abwägungsrelevante Kriterien ergeben sich auf dieser Grundlage für die vorliegende Planung nicht. Bei der Ausführungsplanung sollte jedoch auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NW hingewiesen werden.“

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde Selfkant als untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren und sind das Bodendenkmal sowie die Fundstelle unverändert zu erhalten und die Weisungen des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege zum Fortgang der Arbeiten abzuwarten.

## **7. Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung von Natur und Landschaft**

### **7.1. Angaben zu den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt**

Ökologische Nachteile sind nicht erkennbar, Niederschlagswasser kann örtlich ohne Kanalbelastung bewirtschaftet werden, Abwasser kann im Kurzschluss über das RÜB Havert an den Transportkanal zur Regionalkläranlage Susteren abgeleitet werden.

Das Grundwasser steht laut GWK. unter dem Gelände auf etwa 3 7 m NN an. Das Plangebiet liegt auf 41 m NN. Der Flurabstand beträgt damit etwa 4 m. 7

Die Sickerfähigkeit des Bodens ist gutachterlich zu untersuchen und mittels Festsetzung die Beseitigung des Niederschlagswassers unter Berücksichtigung des § 51 a L WG zu regeln.

### **7.2. Landschaftsbild**

Das Landschaftsbild stellt sich als Waldfläche in Ortsnähe dar.

### **7.3. Angaben zu den vorgesehenen Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich. bzw. Ersatz**

Die Gemeinde wird den im Landschaftspflegerischen Begleitplan ausgewiesenen landschaftspflegerischen Ausgleich sicherstellen.

### **Hinweis**

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.05.2012, ist eine Ersatzaufforstung auf dem unmittelbar neben der umzuwandelnden Fläche gelegenen Grundstück Havert, Flur 8,Nr. 180 vorzunehmen.

Hierzu wurden Seitens der Landwirtschaftskammer Bedenken geäußert. Um diese auszuräumen ist in Abstimmung mit der Forstbehörde, Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde, Forstbetriebsbezirk Selfkant, eine Ersatzfläche bestimmt worden.

### **Maßnahmenfläche**

Die Gemeinde Selfkant verfügt mit der Rekultivierung einer ehemaligen Tongrube „Westerheide“ / „Heidestraße“) eine Liegenschaft am nordöstlichen Ortsrand von Susterseel, die für Aufforstungsmaßnahmen geeignet ist.

Von dem Flurstück 192, Flur 1, in der Gemarkung Susterseel, Gesamtgröße 8,6420 ha, sind ca. 2,3972 ha zur Entwicklung von Wald vorgesehen und begriffen. Die vom Forstamt vorgesehen Pflanzfläche von 1 ha steht innerhalb dieses Bereiches zur Verfügung.

Der relevante Flächenbereich weist derzeit Bestände von Gräsern-/Wildkräutern, sukzessiv

aufgewachsene Pioniergehölze aus Birke und Weide, einen für Wildtiere angelegten Maisacker

und entlang des Wirtschaftsweges an der Südostseite einen mehrreihige Streifen mit landschaftsgerechten Strauchgehölzen auf.

Die aus dem Planverfahren FNP-Änderung N5 Selfkant-Havert erforderlichen 1352 m<sup>2</sup> können in Verbindung mit den oben genannten Aufforstungsmaßnahmen umgesetzt werden.

#### **8. Abwägung der Belange**

Die Beteiligung der Behörden wird im Rahmen dieses Änderungsverfahrens durchgeführt.

Planungsrelevante Anregungen und Bedenken werden erforderlichenfalls in der Begründung zum Entwurf berücksichtigt.

#### **9. Schlussbestimmungen**

Bei Unstimmigkeiten zwischen den einzelnen Planausfertigungen ist die von der Höheren Verwaltungsbehörde genehmigte Erstauffertigung maßgebend.

Der Entwurf zur Änderung Nr. N5 des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant wurde aufgestellt von



Dipl.-Ing Architekt Dirk Goertz

.....  
7 Erft-Verband: Grundwassergleichenplan-1. Grundwasserstockwerk (Stand 10/2000). Bearbeitet auf der Kreis-karte Heinsberg im M. 1: 50.000

**Änderung Nr. N5 des Flächennutzungsplanes**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 31. Mai 2011 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung Nr. N5 des Flächennutzungsplanes beschlossen.

52538 Selfkant, den 16.06.2011

\_\_\_\_\_  
Corsten  
Bürgermeister

Die Bekanntmachung der Änderungsbeschlüsse zur Änderung Nr. N5 des Flächennutzungsplanes erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant Nr. 20-28 am 17.07.2011 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

52538 Selfkant, den 17.07.2011

\_\_\_\_\_  
Corsten  
Bürgermeister

Der Entwurf zur Änderung Nr. N5 des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die Offenlage erfolgte in der Zeit

vom 14.02.2012 bis 14.03.2012 .

52538 Selfkant, den 22.05.2014...

\_\_\_\_\_  
Corsten  
Bürgermeister

Die Änderung Nr. N5 des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB am ....., Aktenzeichen ..... genehmigt.

Köln, den .....

Bezirksregierung Köln

Die Genehmigung der Änderung Nr. N5 des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant am ..... (Nr.....) ortsüblich bekannt gemacht.

\_\_\_\_\_  
Corsten  
Bürgermeister